

Auf die einzelnen, im Rahmen dieser Arbeit relevanten Bestimmungen wird in den entsprechenden Kapiteln eingegangen, um die Gesamtschau der Auswirkungen und Änderungen im Datenschutzrecht für Liechtenstein besser darstellen zu können.

### 7.1.5 Weitere aktuelle europäische datenschutzbezogene Rechtsakte

Im ABl L 2016/119 wurden gemeinsam mit der DS-GVO zwei datenschutzbezogene RL publiziert: Dabei handelt es sich zunächst um die RL hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden zu entsprechenden Zwecken (RL (EU) 2016/680)<sup>507</sup>. Diese RL hebt den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates der EU auf<sup>508</sup> und ist für Liechtenstein insofern relevant, als es eine „Weiterentwicklung“ von Vorschriften des Schengen-Besitzstandes darstellt.<sup>509</sup>

Die zweite RL<sup>510</sup> betrifft die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (auch PNR-Daten), welche zum Zweck der Vermeidung, Aufdeckung und Verfolgung von terroristischen Straftaten, aber auch von „schwerer Kriminalität“<sup>511</sup> vorgenommen wird.

Zwar ist die RL (EU) 2016/680 für den EWR nicht relevant; für Liechtenstein ergibt sich allerdings dennoch eine Pflicht zur Umsetzung dieser RL, da sie Teil des Schengen-Acquis ist, dem auch Liechtenstein unterliegt.<sup>512</sup> Entsprechend enthält der DSG-VB Vorschriften, die der Umsetzung der RL dienen.<sup>513</sup>

---

<sup>507</sup> ABl L 2016/119, 82 ff.

<sup>508</sup> Vgl Art 59 Abs 1 RL (EU) 2016/680.

<sup>509</sup> Vgl Erw 103 der RL (EU) 2016/680.

<sup>510</sup> RL (EU) 2016/681, ABl L 2016/119, 132 ff.

<sup>511</sup> Welche Straftaten unter den Begriff „schwere Kriminalität“ fallen, ist in Anhang II der RL geregelt. Vorausgesetzt ist, dass die einschlägigen Straftaten in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen mit einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentzug in einem Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist (Art 3 Z 9 RL (EU) 2016/681).

<sup>512</sup> Vgl DSG-VB, 10 f.

<sup>513</sup> Vgl DSG-VB, 6.